

Zusatzbestimmungen des WHV**zur**
DHB-Rechtsordnung**WHV-Zusatzbestimmungen zu § 4 RO**

Für Mitarbeiter und Beauftragte der Verbände, Bezirke und Kreise trägt der Verband, Bezirk oder Kreis, für den der Betreffende tätig geworden ist, die durch eine unrichtige Entscheidung bedingten Strafen, Geldbußen und Auslagen.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 8 RO

Zuständig ist für alle Verbände des WHV der Verbandssprucausschuss (VSA).

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 17 RO

1. Spielleitende Stelle sind gem. § 1 Abs. 2 SpO/DHB die von den Verbänden und deren Gliederungen dazu bestimmten Warte (Männer, Frauen, Jugend usw.) und Staffelleiter; § 74 SpO/DHB ist zu beachten.

2. Der Spielleitenden Stelle obliegt die Erstentscheidung gemäß § 17 RO.

Sie trifft ihre Entscheidung möglichst innerhalb einer Woche ab Vorfall, solche zu § 17 Abs. 5 Buchstabe a), b) oder ggf. c) im Hinblick auf die Folgen nach § 17 Abs. 1 – 4 und § 18 RO spätestens vor Ablauf von zwei Wochen.

3. Rechtsbehelfsfähige Bescheide der Spielleitenden Stellen müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

4. Zum Strafmaß

Sofern die Spielleitende Stelle ihre Strafbefugnis für ausreichend hält und sie keinen Antrag auf weitergehende Bestrafung bei der zuständigen Rechtsinstanz stellt, sollte sie in der Regel ahnden :

4.1 Aktionen nach § 17 Abs. 5 a) RO mit einer zeitlichen Sperre, die deutlich über die nach § 17 Abs. 1 RO eingetretene vorläufige Sperre hinausgeht;

4.2 Aktionen nach § 17 Abs. 5 b) RO mit einer Sperre für eine Anzahl von Meisterschafts- bzw. Pokalspielen, die erfahrungsgemäß nicht innerhalb der nach § 17 Abs. 1 RO eingetretenen vorläufigen Sperre ausgetragen werden;

4.3 Grob unsportliches Verhalten nach § 17 Abs. 5 c) RO (Beleidigung oder Bedrohung) mit einer tatangemessenen Sperre, die ggf. mit der nach § 17 Abs. 1 RO eingetretenen vorläufigen Sperre abgegolten ist;

4.4 Wiederholtes oder grob unsportliches Verhalten eines Mannschaftsoffiziellen nach § 17 Abs. 5 d) RO mit einer Geldstrafe gem. folgender Ziff. 4.5;

4.5 Bei Geldstrafen, die neben den Sperren (s.Ziff. 4.1 – 4.3) und nach § 17 Abs. 5 d) RO (s. Ziff. 4.4) verhängt werden können, gelten folgende klassenbezogene Sätze :

	<u>Mindeststrafe</u>	<u>Höchststrafe</u>
Kreise	100,00 €	300,00 €
HV (und Bezirke im HV Westfalen)	200,00 €	1.500,00 €
WHV	400,00 €	3.000,00 €

4.6 Bei wiederholt auszusprechenden Geldstrafen gemäß Ziff. 4.5 gegen den gleichen Verursacher während eines Spieljahres erhöhen sie sich um den festgesetzten Mindestbetrag.

5. Disqualifikation von Spielern bzw. Mannschaftsoffiziellen nach IHF-Regeln 8:6 oder 8:10 sind in jedem Einzelfall vom Schiedsrichter im Spielbericht zu begründen; Beleidigungen und Bedrohungen sind möglichst im Wortlaut wiederzugeben (vgl. § 81 Abs. (5) SpO).
Zeigt der Betroffene oder dessen Verein einen Einspruch an, vermerkt der Schiedsrichter dies mit der vorgebrachten Begründung im Spielbericht. Der Einspruch hat für die nach § 17 Abs. 1 RO eingetretene vorläufige Sperre keine aufschiebende Wirkung.
6. Für die Beachtung der eingetretenen vorläufigen Sperre sind die Betroffenen und die Vereine selbst verantwortlich; die Bekanntgabe oder Veröffentlichung ist nicht erforderlich.
7. Die Spielausweise der von der vorläufigen Sperre betroffenen Spieler sind nach Spielschluss unaufgefordert dem Schiedsrichter zu übergeben, der sie an die Spielleitende Stelle oder die ihm sonst bekannte Stelle weiterleitet.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 19 RO

1. Bei Geldstrafen, die neben der Spielverlustwertung nach § 19 RO zu verhängen sind, gelten folgende klassenbezogene Sätze :

	<u>Mindeststrafe</u>	<u>Höchststrafe</u>
Kreise	25,00 €	75,00 €
HV (und Bezirke im HV Westfalen)	50,00 €	150,00 €
WHV	100,00 €	250,00 €

2. Bei wiederholt auszusprechenden Geldstrafen gemäß Ziff. 1 gegen den gleichen Verursacher während eines Spieljahres erhöhen sie sich um den festgesetzten Mindestbetrag.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 25 RO

1. Die Spielleitenden Stellen und Verwaltungsstellen verhängen gem. § 25 Abs. (1) RO folgende Geldbußen :

Ziffer 1	wie DHB-Fassung			
Ziffer 12 a)	wie DHB-Fassung			
Ziffer 14	wie DHB-Fassung			
Ziffer 20	wie DHB-Fassung			<i>(nur Verbände)</i>
Ziffer 19, 21, 23	wie DHB-Fassung			<i>(nur DHB)</i>
Ziffer 12 c)	<i>(nur WHV)</i>			
	a) Fristüberschreitung bis zu 3 Monate (bis 30. September)			20,00 €
	b) Fristüberschreitung länger als 3 Monate (nach 30. September)			50,00 €
Ziffer 15,17	Kreise	1,00 €	Verbände	5,00 €
Ziffer 7, 11	Kreise	2,00 €	Verbände	10,00 €
Ziffer 2, 9, 10,13, 22	Kreise	5,00 €	Verbände bis	50,00 €
Ziffer 16, 18	Kreise	25,00 €	Verbände	50,00 €
Ziffer 6, 8	Kreise	50,00 €	Verbände bis	250,00 €
Ziffer 5, 12 b)	Kreise bis	50,00 €	Verbände bis	250,00 €
Ziffer 3, 4	Kreise bis	100,00 €	Verbände bis	500,00 €

Ziff. 1 gilt auch, wenn ein Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Pokalspiel abgesagt wird.

Hinsichtlich des Jugendspielbetriebs und damit zusammenhängenden Geldbußen wird auf § 26 RO und § 9 WHV-JO verwiesen.

- 2.1 Die Benutzung von wasserlöslichen Haftmitteln ist im Spielbetrieb des Westdeutschen Handball-Verbandes und deren Untergliederungen grundsätzlich erlaubt. Jedoch kann der Halleneigner
- die Benutzung ausschließen
 - auf bestimmte Spielklassen, Vereine, Mannschaften beschränken
 - auf bestimmte Haftmittel beschränken.
- Im letzteren Fall ist der Heimverein verpflichtet, dem Gast das entsprechende Haftmittel zur Verfügung zu stellen.
Die Vereine bzw. Kreise haben die schriftliche Entscheidung des Halleneigners einzuholen und den zuständigen spielleitenden Stellen durch Übersendung einer entsprechenden Kopie zur Kenntnis zu geben.
- 2.2 An den Ausrüstungsgegenständen der Spieler (z.B. Sportschuhe, Schweißbänder usw.) dürfen sich keine Haftmittel befinden. Haftmitteldepots am Körper sind untersagt.
- 2.3 Vom Schiedsrichter festgestellte Verstöße gegen die Bestimmungen nach Abs. 2.1 und/oder Abs. 2.2 sind meldepflichtig und im Spielbericht zu vermerken.
Schuldhaftere Vereine werden – mannschaftsbezogen – bei jedem Verstoß in eine Geldbuße von 150,00 Euro genommen.
- 2.4 Das Recht des jeweiligen Halleneigners, schuldhaftere Vereine als Schaden- oder Kostenverursacher zivilrechtlich in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.
3. Die Spielleitenden Stellen und die Verwaltungsinstanzen können bei Verstößen gegen Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Richtlinien u.a. sowie bei Nichtteilnahme an amtlich angesetzten Arbeitstagen, Versammlungen u.a. im Bereich des WHV Geldbußen von 5,00 € bis 1.500,00 € verhängen.
Ebenso können sie gegen Zeitnehmer und Sekretäre bei Verstößen gegen die Ordnungen oder Grundregeln des sportlichen Verhaltens Geldbußen von 50,00 € bis 250,00 € verhängen.
4. Wurde der Passstelle bei der Erteilung der Spielberechtigung bzw. später eine vertragliche Bindung des Spielers/der Spielerin angezeigt und erweist sich diese bei einer notwendigen Überprüfung (Aufforderung zur Vorlage des Vertrages bei der Passstelle) als falsch, wird der betroffene Verein - unter Bezug auf § 25 Abs. 4 RO - in eine Geldbuße von 500,00 € genommen.
5. Wird festgestellt, dass in einem Spieldausweis falsche Geburtsdaten eingetragen sind, so verhängt die Passstelle des WHV durch Verwaltungsbescheid gegen den betreffenden Verein eine Geldbuße von 25,00 € bis 125,00 €. Etwaige spieltechnische Folgen sowie die Möglichkeit, die Spielberechtigung zu widerrufen oder gegen die Verantwortlichen ein Verfahren gemäß §§ 12 und 13 RO einzuleiten, bleiben hiervon unberührt.
6. Die Spielleitenden Stellen und die Verwaltungsstellen sprechen die Bußgeldbescheide möglichst innerhalb einer Woche ab Vorfall bzw. Bekanntwerden aus.
7. Unterhalb der B-Jugend sollen Bußgeldbescheide vermieden werden.
8. Für jeden fehlenden Schiedsrichter gemäß § 1 Ziff. 1 und – vorbehaltlich der abweichenden Regelungen in den LV – gemäß § 3 Ziff. 5 WHV-SchO beträgt die Geldbuße 50,00 € bis 200,00 € je Spieljahr.
9. Fehlt bei Spielberechtigungsanträgen etc. der Freiumschlag bzw. ist er nicht ordnungsgemäß frankiert, wird - unter Bezug auf § 25 Abs. 4 RO - eine Gebühr von 3,50 € erhoben.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 30 RO

Zuständige Rechtsinstanzen im WHV-Bereich sind:

1. Kreissprucausschuss (KSA):

- a) für Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder im eigenen Kreisbereich, einschl. der in § 30 Ziff.5 RO genannten Fälle, ausgenommen Bundesligaspieler,
- b) für Rechtsfälle, die sich aus dem vom Kreis geleiteten Spielverkehr ergeben; dazu gehört auch der Spielverkehr, der von mehreren Kreisen gemeinsam in sog. "Spielgemeinschaften" durchgeführt wird.

2. Bezirkssprucausschuss (BSA):Erstinstanzlich

- a) für Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder, wenn die Beteiligten verschiedenen Kreisen des Bezirksbereiches angehören,
- b) für Rechtsfälle, die sich aus dem Spielverkehr innerhalb der Kreiszusammenfassungen ergeben.

Zweitinstanzlich

- für Berufungen gegen KSA-Urteile im eigenen Bezirksbereich.

3. Landessprucausschuss (LSA):Erstinstanzlich

- a) für Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder, wenn die Beteiligten verschiedenen Bezirksbereichen oder bei fehlendem Bezirksbereich verschiedenen Kreisen des HV angehören,
- b) für Rechtsfälle, die sich aus dem vom HV geleiteten Spielverkehr ergeben und dieser über die Bezirksbereiche hinausgreift,
- c) bei Ausschluss von Vereinen aus dem HV,
- d) bei Verfahren gegen Instanzenmitglieder der Kreise und Bezirke,

Zweitinstanzlich

- für Berufungen gegen BSA-Ersturteile im eigenen HV-Bereich,
- für Berufungen gegen KSA-Urteile im eigenen HV-Bereich bei fehlendem Bezirksbereich.

4. Verbandssprucausschuss (VSA):Erstinstanzlich

- a) für Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder, wenn die Beteiligten verschiedenen HV im WHV angehören,
- b) für Rechtsfälle, die sich aus dem vom WHV geleiteten Spielverkehr ergeben
- c) bei Verfahren gegen Instanzenmitglieder der HV und des WHV,
- d) für Anträge gegen die Zuerkennung und für Einsprüche gegen die Versagung oder den Widerruf der Spielberechtigung sowie für Verfahren nach § 13 RO.

Zweitinstanzlich

- für Berufungen gegen LSA-Ersturteile.

5. Verbandspruchkammer (VSK):Zweitinstanzlich

- für Berufungen gegen VSA-Ersturteile.

6. Verbandsgericht (VG):

- a) für Revisionen gegen Berufungsurteile der BSA, LSA, VSA und VSK, soweit nicht wahlweise das Bundesgericht des DHB als Revisionsinstanz angerufen wird oder dessen ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist.
- b) über Beschwerden gegen seine Entscheidungen oder solche seines Vorsitzenden entscheidet es endgültig.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 33 RO

Ruft eine Rechtsinstanz gem. § 33 RO das Bundesgericht an, so hat sie hiervon den zuständigen Handballverband und den WHV unverzüglich schriftlich zu unterrichten und eine Ausfertigung der Antragsschrift beizufügen.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 41 RO

Urteile des Verbandsgerichts werden mit der Verkündung - im schriftlichen Verfahren mit der Zustellung – der Entscheidung rechtskräftig.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 43 RO

Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluss des VG, entscheidet dieses selbst endgültig, jedoch in anderer Besetzung.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 44 RO

1. Es werden keine Auslagenvorschüsse erhoben.
2. Einsprüche gegen Bescheide der Spielleitenden Stellen oder der Verwaltungsinstanzen sowie der Eintritt in ein laufendes Verfahren sind gebührenpflichtig.
3. Die vom Rechtsbehelfsführer mit der Einlegung eines Rechtsbehelfs bzw. beim Eintritt in ein laufendes Verfahren zu zahlenden Gebühren betragen:

KSA 50,00 €, BSA 75,00 €, LSA 125,00 €,
VSA-Erstverfahren 150,00 €, VSA-Zweitverfahren 175,00 €, VSK und VG 200,00 €.

Soweit Beschwerden nicht ausdrücklich in der RO für gebührenfrei erklärt sind, ist ein Viertel der vorstehend genannten Gebühren mit der Einreichung der Beschwerde zu zahlen.

4. Neben den Verfahrenskosten werden vom Kostenträger zusätzlich folgende Verwaltungskosten erhoben:

KSA und BSA 15,00 €, LSA 25,00 €, VSA / VSK / VG 50,00 €.

Zwischen den Instanzen im WHV-Bereich werden keine Verwaltungskosten erhoben.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 54 RO

Der Beschluss des Verbandsgerichts über die Beschwerde ist unanfechtbar (vgl. § 54 Abs. 7 RO).

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 56 RO

Ist eine Auslagenfestsetzung des Verbandsgerichts angefochten, entscheidet dieses endgültig, wenn der Vorsitzende der Beschwerde nicht entsprochen hat (vgl. § 56 Abs. 5 RO).

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 63 RO

Das Präsidium übt das Gnadenrecht in den Fällen aus, die von Rechtsinstanzen des WHV rechtskräftig entschieden sind (§ 29 Abs. 5 Nr. 2 WHV-Satzung). In allen anderen rechtskräftig entschiedenen Fällen sind die Präsidien oder Vorstände der HV zuständig.